

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe in Großschönau und Waltersdorf
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschönau-Waltersdorf
vom 9.12.2010

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschönau-Waltersdorf für die Friedhöfe in Großschönau und Waltersdorf folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Leistungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Sarg- und Urnenbestattung Verstorbene bis vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	211,00 €
1.2	für Sarg- und Urnenbestattung - Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre – Sarg) (Ruhezeit 20 Jahre – Urne)	528,00 € 422,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 30 Jahre – Sarg) (Nutzungszeit 20 Jahre – Urne)	
2.1	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	702,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1404,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	468,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1	23,40 €
	für Grabstätten nach 2.1.2	46,80 €
2.4	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.2	23,40 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr 23,00 € **je Grablager und Jahr** erhoben. Sie ist bis zum 30.6. des Jahres fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1	für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	365,00 €
1.2	für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	730,00 €
1.3	für Urnenbeisetzung	347,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Friedhofsfeierhalle/Kirche	

	(für Nichtgemeindeglieder)	153,00 €
2.2	Benutzung der Leichenhalle	76,50 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Urne	
1.1	Umbettung auf demselben Friedhof	210,00 €
1.2	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Kirchgemeinde (außer Transportkosten)	210,00 €
1.3	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	105,00 €
1.4	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	105,00. €

2. Sarg

Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 6 verfahren.

V. Genehmigungsgebühr für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	35,50 €
---	---------

VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt	35,50 €
---	---------

VII. Sonstige Gebühren

1.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	3,00 €
2.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	3,00 €
3.	Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 €
4.	Ermittlung der Wohnanschrift	lt. Arbeitsaufwand
5.	Mahngebühr	5,00 €

VIII. Gebühr für Urnengemeinschaftsgrab

Grabanlage, Pflegeaufwand, Grabstein und Inschrift	1105,54 €
--	-----------

IX. Gebühr für einheitlich gestaltete Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen

Grabanlage, Pflegeaufwand, Grabstein und Inschrift

2694,31 €

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Großschönauer Nachrichtenblatt“.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Großschönau und im Pfarramt Waltersdorf.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.11.2002 außer Kraft.

Großschönau, 9.12.2010

Der Kirchenvorstand

gez. Seyfried
Vorsitzender

gez. S. Zscherper
Mitglied

Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes

bestätigt.

Dresden, den 20.12.2010

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

gez. i.V. Zimmermann
Leiter Regionalkirchenamt